

**Merkblatt für Schülerinnen und Schüler zur
Abschlussprüfung
als Helfer/Helferin für Ernährung und Versorgung**

Name, Klasse	
Praktische Prüfung Ernährung und Verpflegung Termin mit Prüfungszeit Prüfungsort	
Schriftliche Prüfung Ernährung und Verpflegung Termin mit Prüfungszeit Prüfungsort	
Schriftliche Prüfung Betriebswirtschaftslehre Termin mit Prüfungszeit Prüfungsort	

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der Kriterien des § 39 der Berufsfachschulordnung.

Zur **praktischen Prüfung** werden folgende Hilfsmittel zugelassen:
Kochbuch und alle Unterlagen aus dem Fach Ernährung und Verpflegung,
nichtprogrammierbarer Taschenrechner

Zur **schriftlichen Prüfung** werden folgende Hilfsmittel zugelassen:
Nichtprogrammierbarer Taschenrechner, Rechtschreibwörterbuch

Bei Verspätung verkürzt sich die Prüfungszeit entsprechend.

Bei Fernbleiben an einem oder mehreren Prüfungstagen gelten die Regeln des § 34 der Berufsfachschulordnung.

§ 34 Verhinderung der Teilnahme

(1) ¹Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung,

es sei denn, dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

(2) ¹Erkrankungen, welche die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis, auf Verlangen der Schulleitung durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. ²§ 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

Platz für schulinterne Informationen

Ort, Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers zur Kenntnisnahme